

## Supplier Code of Conduct der Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG

Griesson – de Beukelaer nimmt als verantwortungsvoll handelndes Unternehmen seine gesellschaftliche und soziale Verantwortung ernst und fühlt sich den Grundsätzen nachhaltigen und ethischen Wirtschaftens verpflichtet.

Von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschen- und Arbeitsrechte achten, Umweltstandards einhalten, Korruption unterbinden und diese Anforderungen in ihrer Lieferkette bestmöglich fördern und einfordern. Unsere Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Codes of Conduct zu erfüllen und sich auch darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

### **Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen**

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an sämtliche anwendbare Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften halten und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Dieser Verhaltenskodex stützt sich insbesondere auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, die internationalen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards dar. Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der betreffenden Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Prinzipien sind zwingend einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich.

### **Achtung der Menschenrechte und der Arbeitsbedingungen**

#### Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Jede Art von Zwangsarbeit, Knechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder Sklaverei ist unzulässig. Arbeitnehmenden muss freigestellt sein, ihren Arbeitgeber nach angemessener Benachrichtigung zu verlassen. Die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung, Erniedrigung oder Ausbeutung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.



### Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne der ILO- und sonstigen VN Konventionen und/oder des anwendbaren nationalen Rechts ist unzulässig. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Minderjährigen darf nicht unter dem geltenden Alter der Schulpflicht liegen und beträgt mindestens 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmebedingungen gelten. Das Recht von Kindern auf Bildung wird respektiert. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht während der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt werden.

### Faire Entlohnung

Angemessene Löhne sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig auszuzahlen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und muss dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsortes entsprechen. Abzüge von Löhnen als Disziplinierungsmaßnahmen sind unzulässig. Sonstige Abzüge von Löhnen, die nicht ausdrücklich durch die geltenden Gesetze erlaubt oder vorgeschrieben sind, bedürfen des ausdrücklichen Einverständnisses des betroffenen Beschäftigten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie aufgrund tarifvertraglicher und/oder freiwilliger Basis erbracht werden, zwölf Stunden pro Woche nicht übersteigen, und den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag eingeräumt wird. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Überstunden sollen mit einem Überstundenzuschlag vergütet werden.

### Vereinigungsfreiheit

Beschäftigte haben ohne Ausnahme das Recht, sich zu versammeln und eine Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl zu gründen und gemeinsam Tarifverhandlungen durchzuführen. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Ihren Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

### Verbot von Diskriminierung

Die Diskriminierung, das heißt die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Beschäftigten aufgrund von Rasse, Kaste, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Ehestand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Zugehörigkeit, ist unzulässig. Das Diskriminierungsverbot gilt ausdrücklich auch für Entscheidungen über die Einstellung, Vergütung, Zulassung zum Training, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung von Beschäftigten.



Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Beschäftigte sind vor Diskriminierung durch andere Beschäftigte oder Dritte zu schützen.

#### Gesundheits- und Arbeitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Er ist verpflichtet, durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem müssen die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult werden.

Allen Beschäftigten müssen Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen haben. Die betriebliche Unterbringung muss, wenn sie bereitgestellt wird, sauber und sicher sein, sowie den Grundbedürfnissen der Beschäftigten entsprechen.

#### Verbot von Zwangsäumung

Die widerrechtliche Zwangsäumung und der widerrechtliche Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlagen einer Person sichert, sind verboten.

### **Ethische Geschäftspraktiken**

#### Verbot von Korruption und Bestechung

Jegliche Form von Korruption oder Bestechung ist unzulässig. Der Lieferant darf deshalb ausdrücklich auch Beschäftigten von Griesson – de Beukelaer im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit keine unberechtigten persönlichen Vorteile anbieten oder gewähren. Dazu zählen insbesondere Sach- oder Geldleistungen, aber auch betrieblich nicht erforderliche und/oder sonst unangemessene Zuwendungen (einschließlich Einladungen).

#### Vermeidung von Interessenkonflikten

Alle Lieferanten sind verpflichtet, Griesson – de Beukelaer über bestehende oder potentielle Interessenkonflikte unverzüglich zu informieren.

#### Fairer Wettbewerb, Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts und geistiges Eigentum

Griesson – de Beukelaer bekennt sich ohne Einschränkung zum Wettbewerb mit fairen Mitteln und insbesondere zur strikten Einhaltung des Wettbewerbs-/Kartellrechts und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten die geltenden Kartellgesetze insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen sowie Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Darüber sind Lieferanten von Griesson – de Beukelaer verpflichtet, Rechte von Griesson – de Beukelaer an geistigem Eigentum zu respektieren.



### Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Alle Geschäftspartner von Griesson – de Beukelaer sind verpflichtet, die jeweils geltenden Verordnungen, Gesetze und sonstigen Vorgaben für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie den Zahlungsverkehr zu beachten und strikt einzuhalten. Bei allen geschäftlichen Aktivitäten werden bestehende staatliche und supranationale Sanktionen und Embargos beachtet.

### Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Griesson – de Beukelaer nimmt die mit Geldwäsche verbundenen Gefahren der mittelbaren Förderung krimineller Strukturen und der Terrorismusfinanzierung ernst und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Die sich aus dem Geldwäschegesetz und/oder anderen einschlägigen gesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen sind strikt zu beachten. Dazu gehört, dass im gesetzlich geforderten Umfang Risiken analysiert, Kunden identifiziert, Mitarbeitende sensibilisiert und Bargeldgeschäfte reduziert oder im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen abgewickelt werden.

### **Daten- und Geheimnisschutz**

Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ist für Griesson – de Beukelaer besonders wichtig. Auch alle Lieferanten sind zur Beachtung der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet und achten darauf, dass die geltenden Grundsätze und Anforderungen bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu jeder Zeit eingehalten werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant personenbezogene Daten von Beschäftigten oder anderen natürlichen Personen aus dem Wirkungskreis von Griesson – de Beukelaer verarbeitet.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Griesson – de Beukelaer offenbarte oder zugänglich gemachte Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und durch geeignete Maßnahmen vor Offenlegung zu schützen.

Soweit Lieferanten und Dienstleister Zugang zu Räumlichkeiten, technischen Anlagen und IT-Systemen erhalten, sind sie verpflichtet, bestehende technische Schutzvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und ihnen gewährte Zugangsrechte nicht zu missbrauchen.

### **Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

#### Umweltschutzgesetze

Jeder Lieferant ist verpflichtet, die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten und den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzrechts zu genügen.

Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffen müssen eingehalten werden. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit und die Entsorgung von Gefahrenstoffen. Beschäftigte sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.



### Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### Umgang mit Luftemissionen

Luft- und Lärmemissionen aus Betriebsabläufen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um solche Emissionen zu minimieren.

### Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen anzustreben, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

### Klimaschutz

Treibhausgasemissionen sind regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten. Durch wirksame Vermeidungs- und Reduktionsstrategien soll eine kontinuierliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im eigenen Bereich sowie entlang der Lieferkette im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen (insbesondere dem 1,5°C Ziel) erfolgen. Die Zielsetzungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion orientieren sich an den Vorgaben der Science Based Targets Initiative. Vorliegende Informationen, Reduktionsziele und Daten zu CO<sub>2</sub> werden Griesson – de Beukelaer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.



## Tierwohl

Bei der Nutzung von Tieren ist auf eine artgerechte Haltung und die Einhaltung der gültigen tierschutzrechtlichen Vorschriften zu achten. Maßnahmen, die Tieren unnötiges Leid und Schmerzen zufügen, sind zu vermeiden.

## **Beschwerdeverfahren**

Griesson – de Beukelaer ist an der Kenntnis und Beseitigung von Compliance- Verstößen sehr interessiert und bietet Mitarbeitenden und Dritten verschiedene Möglichkeiten, Compliance-Verstöße zu melden oder Hinweise auf mögliche Verstöße zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Beschäftigten in geeigneter Weise über die Möglichkeit zu informieren, über das von Griesson – de Beukelaer bereitgehaltene Hinweisgebersystem vertraulich und anonym Hinweise über Compliance-Verstöße zu melden:

Hinweisgebersystem unter: [www.griesson-debeukelaer.de/compliance](http://www.griesson-debeukelaer.de/compliance)

Griesson – de Beukelaer ermutigt seine Geschäftspartner dazu, jegliche Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich von Griesson – de Beukelaer unverzüglich zu melden, sobald diese beobachtet werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Kein Geschäftspartner muss Nachteile befürchten, sofern der jeweilige Hinweis nach bestem Wissen und in ehrlicher Absicht erfolgt ist.

Jeder Lieferant ist aufgerufen und im Rahmen geltender Gesetze verpflichtet, ein eigenes System zur vertraulichen Meldung von Compliance-Verstößen vorzuhalten und seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Meldungen hinzuweisen. Der Schutz von Hinweisgebern vor Nachteilen wie Repressalien ist dabei zu gewährleisten.

## **Anwendung von Sorgfaltspflichten**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb der Lieferketten selbst bewerten. Bei identifizierten Risiken sind angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen ist.

Die Beachtung dieses Supplier Codes of Conduct kann, bei Gefahr im Verzug auch unter Verzicht auf eine angemessene Ankündigungsfrist, entweder durch Griesson – de Beukelaer oder einen durch Griesson – de Beukelaer beauftragten Dritten kontrolliert werden.

Im Falle von Verstößen sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken ist der Lieferant verpflichtet, Griesson – de Beukelaer zeitnah und ggf. regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken sowie ergriffene Maßnahmen zu informieren.

Griesson – de Beukelaer steht für einen Austausch zu den Themen dieses Supplier Codes of Conduct gerne zur Verfügung. Werden von Griesson – de Beukelaer Risiken und Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte oder die Inhalte dieses Supplier Codes of Conduct identifiziert, sind wir bestrebt, gemeinsam mit unseren Lieferanten durch angemessene Maßnahmen Risiken zu minimieren oder Abhilfe zu schaffen. Nur in letzter Konsequenz wird für uns allein das Vorliegen eines Verstoßes Grund und Anlass sein, eine Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.





### Kennntnisnahme und Einverständniserklärung des Lieferanten

Wir haben den vorstehenden Supplier Code of Conduct von Griesson – de Beukelaer zur Kenntnis genommen und verpflichten uns als verantwortungsvolles und ethischem Handeln verpflichtetem Unternehmen zur Beachtung und Einhaltung seiner Grundsätze, Regelungen und Anforderungen.

Unsere Beschäftigten, Beauftragten und Subunternehmern werden wir über den Inhalt dieses Supplier Codes of Conduct in angemessener Weise informieren.

---

Unternehmen, Firmenstempel

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Position

QD/EK015-3

– 7 –